

08.04.2008

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen

A Problem

Die allgemeinen Kommunalwahlen und die Europawahl finden in fünfjährigem Turnus jeweils in demselben Jahr statt, die Europawahl seit 1979 stets im Juni, die Kommunalwahlen im Herbst. Zur Vermeidung mehrerer Wahltermine in demselben Jahr sollen, wie bereits in anderen deutschen Ländern, die allgemeinen Kommunalwahlen dauerhaft am Tag der Europawahl stattfinden. Die Wahlbeteiligung bei der Europawahl lag im Jahre 2004 in Nordrhein-Westfalen trotz der erheblichen Bedeutung der Europapolitik lediglich bei 41,1%, die Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl war 2004 dagegen bei 54,4 %. Bei Beibehaltung der Rechtslage käme es im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010 mit der Europa-, Kommunal-, Bundestags- und Landtagswahl in Nordrhein - Westfalen zu insgesamt vier Wahlen innerhalb von nur elf Monaten. Bei vermehrt sinkender Wahlbeteiligung birgt eine enge Abfolge von Wahlen regelmäßig die Gefahr einer geringeren Wahlbeteiligung bzw. Fokussierung der Wähler auf "die" vermeintlich wichtigste Wahl. Eine Verbindung mit der Bundestagswahl, die in der Regel alle 4 Jahre stattfindet, könnte einmalig nur im Jahr 2009 erfolgen. Eine solche Zusammenlegung lässt zudem eine nicht erwünschte Überlagerung kommunalpolitischer Themen durch bundespolitische Themen erwarten.

B Lösung

Ab 2009 finden die allgemeinen Kommunalwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen kraft Gesetzes am Tag der Europawahl statt. Die laufende Wahlperiode wird nicht verkürzt, sondern endet weiterhin am 20. Oktober 2009. Die Wahl der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, findet im Jahr 2009 am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen statt. Bei einer Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit den Europawahlen wird die Akzeptanz der Wahl zum Europaparlament gestärkt und damit die Wahlbeteiligung steigen. Auch die Attraktivität der Kommunalwahl wird zunehmen, denn zu beiden Wahlen sind neben Deutschen auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wahlberechtigt.

Datum des Originals: 08.04.2008/Ausgegeben: 10.04.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Beibehaltung der Rechtslage.

D Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei zeitgleicher Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen und der Europawahl werden bestimmte Kosten nach Maßgabe des Europawahlgesetzes in Verbindung mit dem Bundeswahlgesetz den Ländern zugleich für ihre Gemeinden anteilig ersetzt. Dagegen tragen die Gemeinden und die Kreise bei getrennten allgemeinen Kommunalwahlen die Kosten der Wahl in vollem Umfang (§§ 47, 48 Kommunalwahlgesetz).

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Keine, da lediglich vorhandene Gesetze und Verordnungen geändert werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG)

Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Kommunalwahlgesetz

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999 S. 70)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wahltag für allgemeine Neuwahlen ist der Tag der Wahl des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland. Er wird vom Innenminister bekannt gemacht (Wahlausschreibung). Im Übrigen wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.“

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird für allgemeine Neuwahlen vom Innenminister, im Übrigen von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung), soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlperiode endet bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuss der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.

Artikel 2 **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.“

2. § 36 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beginn der Wahlzeit der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein.“

3. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beginn der Wahlzeit muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden.“

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 27 **Ausländerbeiräte**

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Ausländerbeirats weiter aus.

§ 36 **Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten**

(3) Der bisherige Bezirksvorsteher beruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach der Neuwahl zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

§ 47 **Einberufung des Rates**

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach der Neuwahl muß die erste Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

Artikel 3 **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beginn der Wahlzeit muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden; im Übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate.“

Artikel 4 **Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

§ 7b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung.“

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 32 **Einberufung des Kreistages**

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen. Nach der Neuwahl findet die erste Sitzung innerhalb von vier Wochen statt; im übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 7 b **Bildung der Landschaftsversammlung**

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch

auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit für deren Wahlzeit gewählt.“

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

§ 10

Bildung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften deren Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach ihrer Wahl für deren Wahlzeit gewählt. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar.

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Verbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr

Nummer 1 des Artikels 3 des Gesetzes zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212) erhält folgende Fassung:

„1. Artikel 1 tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Regionalräte Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden nach dem 21. Oktober 2009 nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet.“

Artikel 7
Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen.“

2. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr

Artikel 3
In-Kraft-Treten

1. Artikel 1 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der Kommunalwahl 2009 in Kraft. Die Regionalräte Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden nach der Kommunalwahl 2009 nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet.

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW

§ 7
Stimmberechtigte Mitglieder

(10) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach den Gemeindewahlen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.

§ 40
Stimmberechtigte Mitglieder

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

1. bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied,
2. über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder

des Braunkohlenausschusses.“

Artikel 8 Änderung der Regionalräte-Verordnung

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen (Regionalräte-Verordnung) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften zu wählen.“

1. bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied,
2. über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen (Regionalräte-Verordnung)

§ 2 Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen.

Innerhalb von 7 Tagen sind die gewählten Mitglieder (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit) mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung mitzuteilen.

**Artikel 9
Änderung der Verordnung zur Braunkohlenplanung**

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhaltes der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (Verordnung zur Braunkohlenplanung) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 40 Abs. 1 LPIG sind innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zu wählen.“

**Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen**

Das Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen vom 26. Februar 2008 (GV.NRW. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wahlausschuss der Städteregion Aachen teilt bezüglich der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen spätestens bis zum 31. Oktober 2008 das Wahlgebiet in 36 Wahlbezirke ein. Die Wahlausschüsse der Gemeinden im Kreis Aachen und in der kreisfreien Stadt Aachen teilen das Wahlgebiet spätestens bis zum 30. September 2008 in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.“

Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhaltes der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (Verordnung zur Braunkohlenplanung)

**§ 4
Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank**

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 40 Abs. 1 LPIG sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindevahlen zu wählen.

Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen

**§ 2
Besondere Bestimmungen**

(4) Der Wahlausschuss der Städteregion Aachen teilt bezüglich der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen abweichend von § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes spätestens 9 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind abweichend von § 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der letzten 9 Monate vor

Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Die Wahlausschüsse der Gemeinden im Kreis Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen teilen das Wahlgebiet spätestens 10 Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Wahlbezirke ein; Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Frist „9 Monate“ die Frist „10 Monate“ gilt.

Artikel 11 Übergangsregelungen

§ 1

Ende der Wahlperiode im Jahr 2009 und Beginn der Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2009

(1) Die Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten Vertretungen und Bezirksvertretungen endet am 20. Oktober 2009.

(2) Die Wahlperiode der im Jahr 2009 gewählten Vertretungen und Bezirksvertretungen beginnt am 21. Oktober 2009.

§ 2

Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet

Die Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 statt. Satz 1 gilt auch für die Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, die vorzeitig, aber nach dem 1. September 2008 aus dem Amt ausscheiden, es sei denn, die Aufsichtsbehörde hat den Tag der Neuwahl bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes festgelegt.

§ 3

Amtszeit der nach den Kommunalwahlen 2004 und vor dem 17. Oktober 2007 gewählten Bürgermeister und Landräte

Die Amtszeit der nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2004 und vor dem 17. Oktober 2007 gewählten Bürgermeister und Landräte endet am 20. Oktober 2014.

§ 4

Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2009

Für die allgemeinen Neuwahlen im Jahr 2009 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 30. September 2008, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31. Oktober 2008 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.

Artikel 12**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist die dauerhafte **Bündelung** der im fünfjährigen Turnus auf dasselbe Jahr fallenden Wahltermine der allgemeinen **Kommunalwahlen und der Europawahlen**, beginnend mit dem Wahljahr 2009. Bei beiden Wahlen sind (auch) Unionsbürger wahlberechtigt. Bei einer Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Europawahl ist eine erheblich höhere Wahlbeteiligung bei der Europawahl als bisher zu erwarten (2004 in Nordrhein-Westfalen lediglich 41,1%; Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl 2004 dagegen 54,4 %). Mit der Durchführung beider Wahlen an einem Tag entfällt eine zweimalige Wahlorganisation in demselben Jahr. Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlvorstände müssen nur einmal gewonnen werden. Anders als bei getrennten allgemeinen Kommunalwahlen erstattet der Bund anteilig bestimmte Kosten der Europawahl (§ 25 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 50 Abs. 2 BWG), z.B. für gemeinsame Wahlvorstände oder für die gemeinsame Versendung der Wahlbenachrichtigungen; dies führt zu entsprechenden Kosteneinsparungen bei den Kommunalwahlen.

Nach § 14 Abs. 1 neu KWahlG (**Artikel 1**) ist Wahltag für allgemeine Neuwahlen generell der Tag der Europawahl in Deutschland. Da somit der Wahltag kraft Gesetzes festgelegt wird, macht der Innenminister lediglich noch das genaue Datum der Wahl im Ministerialblatt bekannt. Der Wahltag für die Europawahl im gesamten Bundesgebiet wird von der Bundesregierung bestimmt und im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben (§ 7 EuWG). Der Wahltag liegt regelmäßig in der ersten Junihälfte (2004 am 13. Juni). Er wird von der Bundesregierung gegen Ende des der Europawahl vorangehenden Jahres bekannt gegeben (zur Europawahl 2004 im Dezember 2003).

Da nach Art. 11 § 1 Abs. 1 E-KWahlZG (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312)) die Wahlperiode der Vertretungen und nach Art. XI § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) die Amtszeit der dort bezeichneten Bürgermeister und Landräte unverändert erst am 20.10.2009 enden, die allgemeinen Kommunalwahlen aufgrund des § 14 Abs. 1 neu KWahlG aber am Tag der Europawahl (voraussichtlich in der ersten Junihälfte 2009) stattfinden, beginnen die neue Wahlperiode und die neue Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten erst etwas mehr als vier Monate nach der letztmals 2009 verbundenen Wahl der Vertretungen und der Hauptverwaltungsbeamten. Dies ist Ausdruck einer sorgfältigen Abwägung im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens und beruht auf besonderen Gründen von erheblichem Gewicht:

Ein dritter Wahltermin im Jahr 2009 nach der Sommerpause ausschließlich für die allgemeinen Kommunalwahlen zusätzlich zur Europawahl und zur Bundestagswahl birgt die Gefahr einer für die Demokratie unerfreulichen geringeren Wahlbeteiligung und ist wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen nicht vertretbar (u.a. für die mehr als 100.000 ehrenamtlichen Wahlhelfer in den Wahlvorständen, die bei zwei getrennten Wahlterminen für die Kommunalwahlen und die Bundestagswahl zweimal - innerhalb weniger Wochen nach der Sommerpause - gewonnen werden müssten). Es bestünde auch begründete Sorge, ob ansonsten die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Helfern für alle Wahltermine tatsächlich sichergestellt werden könnte. Im Zeitraum von Juni 2009 bis Mai 2010 käme es mit der Europa-, Kommunal-, Bundestags- und Landtagswahl in NRW zu insgesamt vier Wahlen innerhalb von nur elf Monaten.

Eine Bündelung 2009 mit der Wahl des Bundestages mit einer nur vierjährigen Wahlperiode würde ohne zwingenden Grund zu unterschiedlichen Regelungen für das Wahljahr 2009 einerseits und für die ab 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen andererseits führen. Eine Zusammenlegung mit der Bundestagswahl 2009 wird ausdrücklich nicht angestrebt, um insbesondere eine Überlagerung der Kommunalwahl durch bundespolitische Themen zu vermeiden. Für kommunalpolitische Anliegen und Wahlvorschläge zur Kommunalwahl kann bei einer Zusammenlegung mit der Europawahl, deren Themenstellungen sich von kommunalpolitischen Themen deutlich unterscheiden, in der Öffentlichkeit ungleich besser geworben werden. Bei einer Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit den Europawahlen wird die Akzeptanz der Wahl zum Europaparlament steigen. Auch die Attraktivität der Kommunalwahl wird zunehmen, denn zu beiden Wahlen sind - anders als bei der Bundestagswahl - neben Deutschen auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wahlberechtigt.

Der Aufschub des Beginns der neuen Wahlperiode bis zum 21.10.2009 (Art. 11 § 1 Abs. 2 E-KWahlZG) erfolgt nur einmal - im Jahr 2009 -, um ab dann konsequent eine dauerhafte Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am jeweiligen Tag der Europawahl, bei der sich die Wahlperiode ebenfalls auf fünf Jahre erstreckt, zu gewährleisten. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Auseinanderfallens der Wahl von Rat und Bürgermeister ab dem Jahr 2014 zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Die Bündelung mit der Europawahl ist wiederum ein legitimes und gewichtiges Ziel des Gesetzgebers (s.o.).

Mit Blick auf die dauerhafte Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit den Europawahlen und auf die spezielle Problematik eines Wahltermins nach der Sommerpause 2009 ist es gerechtfertigt, eine viermonatige Wartezeit bis zum Beginn der neuen Wahlperiode allein für das Jahr 2009 vorzusehen. Weite Teile dieses Zeitraums entfallen auf die in der Regel sitzungsfreie Sommerpause. Ab den Kommunalwahlen 2014 entfällt eine solche Interimszeit (Beginn der neuen Wahlperiode am ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Wahl folgt, § 14 Abs. 2 Satz 2 neu KWahlG).

Das mehrmonatige Nebeneinander von Amtierenden und Neugewählten, deren Wahlzeit erst nach Ablauf der Wahlperiode beginnt, hält sich im Rahmen der Verfassung. In Rede steht lediglich eine zeitliche Differenz von etwas mehr als vier Monaten bis zum Ablauf der Wahlzeit der Kommunalvertretungen. Für die Landtagswahl erlaubt die Landesverfassung einen Wahltermin drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode (Art. 34 Satz 2 LV). Bei Kommunalwahlen am Tag der Europawahl 2009 (voraussichtlich am 7. oder 14. Juni) wäre der entsprechende Zeitabstand nur unwesentlich größer. Für den Tag der Kommunalwahlen macht die Landesverfassung keine Vorgaben. Dem Gesetzgeber steht insoweit ein eigenständiger Ermessensspielraum zu (vgl. u.a. BVerfGE 95, 335, 349 für die Ausgestaltung des Wahlsystems). Der Gesetzgeber hat die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze zu beachten (vgl. Art. 31 Abs. 1 LV, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG), die durch das Vorziehen der Wahl auf den Tag der Europawahl nicht verletzt werden.

Die amtierenden Vertretungen, Bürgermeister und Landräte sind zur Ausübung ihres Amtes bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Oktober 2009 gewählt und aufgrund Volkswahl demokratisch legitimiert. Rechtlich sind sie damit ohne Einschränkung ermächtigt, notwendige Entscheidungen zu treffen. Es kann erwartet werden, dass diese Befugnis auch in der Schlussphase der Wahlzeit verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Nach § 43 Abs. 1 GO NRW und § 28 Abs. 1 KrO NRW sind die Ratsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. Wahlen finden allgemein in einem mehr oder weniger langen Zeitraum vor Ablauf der Wahlperiode statt, ohne dass dies zu unververtretbaren Entscheidungen geführt hätte.

Die neu gewählten Vertretungen, Bürgermeister und Landräte ihrerseits können ihr Amt ab dem 21. Oktober 2009 ungehindert für die Dauer der neuen Wahlperiode ausüben. Das ist den Wahlberechtigten aufgrund der gesetzlichen Regelungen auch transparent; sie können sich bei der Wahl darauf einstellen. Bei einem Wahltermin, der aus besonderen Gründen (s.o.) lediglich einmal - 2009 - vier Monate vor Ablauf der Wahlperiode liegt, wird die aus der Wahl folgende demokratische Legitimation der neuen Vertretungen nicht beeinträchtigt. Sie sind unzweifelhaft aus einer Volkswahl hervorgegangen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Der Umstand, dass die Volksvertretung regelmäßig noch während der laufenden Wahlperiode zu wählen ist - vgl. die Landesverfassung in Art. 34 Satz 2 (Neuwahl im letzten Vierteljahr der Wahlperiode) - führt zwangsläufig dazu, dass für eine gewisse Zeitspanne die bisherigen Vertretungen noch amtieren, obgleich die Zusammensetzung der neuen Vertretungen schon bekannt ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass aus besonderen Gründen (spätes Ende der Sommerferien 2004, Sicherung einer vollen fünfjährigen Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten) die laufende Wahlperiode länger als regulär fünf Jahre dauert, nämlich 5 Jahre und 20 Tage (Beginn 1. Oktober 2004, Ende gemäß dem Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 - GV. NRW. S. 312 - am 20. Oktober 2009). Im Verhältnis dazu ist die Zeitspanne vom 7. oder 14. Juni 2009 bis zum 20.10.2009, in der es aufgrund einer Sondersituation einmalig zu einem Nebeneinander von amtierenden und noch nicht amtierenden Vertretungen kommt, äußerst gering. Es kann hier nicht davon die Rede sein, dass die Arbeit der amtierenden Vertretungen in der Gesamtschau der vollen Wahlperiode durch das Vorhandensein von schon gewählten neuen Vertretungen de facto unverhältnismäßig beeinträchtigt sein könnte, zumal auch die mehrwöchige Sommerpause in diese Wartefrist fällt. Dies ist mit ausreichend Vorlauf den Betroffenen bekannt. Bei einer nicht verlängerten Wahlperiode wäre die Wahlperiode ferner bereits am 30. September 2009 beendet gewesen. Zudem würde eine mögliche nachträgliche Verkürzung der laufenden Wahlperiode (dazu sogleich) eindeutig schwerer wiegen.

Der alternative Weg, die laufende Wahlperiode geringfügig zu verkürzen, um so einen früheren Beginn der neuen Wahlperiode zu ermöglichen, wird nicht beschritten, weil dies im Ergebnis einer Abwägung des Für und Wider nicht für erforderlich gehalten wird und mit einer Verkürzung der Wahlperiode verbundene Einschränkungen ggf. besonderer Rechtfertigung bedürften. Baden-Württemberg hatte dagegen 2003 durch Gesetz eine Verkürzung der laufenden Wahlperiode um zwei Monate auf Ende August 2004 bestimmt, weil in Baden-Württemberg im Jahr 2004 die Kommunalwahlen zeitgleich mit der Europawahl am 13. Juni 2004 stattfanden (dort 1999 Kommunalwahlen am 24. Oktober, Beginn der neuen Wahlperiode am 1. November 1999). Im Zusammenhang mit der Europawahl 1994, als in Baden-Württemberg erstmals die Kommunalwahlen mit der Europawahl zusammengelegt wurden, war 1993 die regulär bis Ende Oktober dauernde Wahlperiode schon einmal um zwei Monate verkürzt worden. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg wird in Baden-Württemberg davon ausgegangen, dass sowohl eine Verlängerung als auch eine Verkürzung der Amtszeit von Gemeinde- und Kreisräten durch den Gesetzgeber zulässig sei, wenn die Verschiebung im Verhältnis zur Dauer der Wahlperiode (5 Jahre) gering ist und eine solche Maßnahme durch wichtige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt erscheint.

Die Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten Vertretungen endet am 20. Oktober 2009 (**Art. 11 § 1 Abs. 1**). Die neue Wahlperiode beginnt am 21. Oktober 2009 (**Art. 11 § 1 Abs. 2**) und endet nach § 14 Abs. 2 Satz 1 neu KWahlG (Artikel 1) mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl im Jahr 2014 stattgefunden hat. Diese einmalige Verkürzung der Wahlperiode im Jahr 2014 um wenige Monate erfolgt nicht, wie in Baden-Württemberg als nachträgliche Verkürzung einer laufenden Wahlperiode, sondern bestimmt den Zeitraum der Wahlperiode bereits vor der Wahl. Dies erfolgt aus dem sachlich gerechtfertigten Grund, ab 2014 regelmäßig Wahlperioden über volle fünf Jahre zu ermöglichen (abhängig nur vom konkreten Termin der

jeweiligen Europawahl). Die Verkürzung betrifft eine nur geringe Zeitspanne im Verhältnis zu der grundsätzlich fünfjährigen Dauer der Wahlperiode.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen werden erstmals im Kommunalwahlgesetz Beginn und Ende der Wahlperiode generell geregelt (§ 14 Abs. 2 neu). Dies wirkt sich wegen der Sonderregelungen für 2009 erstmals im Jahr 2014 aus.

Zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2009 werden die Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, gewählt (Art. 11 § 2 Satz 1). Erst am 21. Oktober 2009 beginnt in der Regel die Amtszeit der zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2009 gewählten Nachfolger. Die Amtszeit der nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2004 und vor dem 17. Oktober 2007 - dem Tag des Inkrafttretens des GO-Reformgesetzes - gewählten Bürgermeister und Landräte endet am 20. Oktober 2014 (Art. 11 § 4 E-KWahlZG; vgl. auch Art. XI § 3 Abs. 1 und 2 GO-Reformgesetz).

Nach den **Artikeln 2 und 3** beginnt die Frist für die konstituierende Sitzung der Vertretungen nicht mehr nach deren Neuwahl, sondern mit dem Beginn der Wahlperiode. Die Frist, innerhalb der die erste Sitzung stattfinden muss, beträgt künftig einheitlich drei Wochen.

Umstellungen vom Tag nach der Neuwahl auf den Beginn der Wahlzeit sind in den **Artikeln 2 sowie 4 bis 9** vorgesehen in der Gemeindeordnung (Ausländerbeiräte), in der Landschaftsverbandsordnung, im Gesetz über den Regionalverband Ruhr, im Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr, im Landesplanungsgesetz, in der Regionalräte-Verordnung und in der Verordnung zur Braunkohlenplanung. In der Landschaftsverbandsordnung wird die Frist für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung von 6 auf 10 Wochen - auf dieselbe Frist wie im RVRG (vgl. Artikel 5) - verlängert, um bei einer ab 2014 i.d.R. am 1. Juli beginnenden Wahlperiode eine Wahl nach der Sommerpause zu ermöglichen; nach dem Beginn der nächsten Wahlperiode am 21.10.2009 kann - muss nicht - die Wahl wie bisher innerhalb von sechs Wochen stattfinden. In den Artikeln 5 bis 8 werden die bisherigen Fristen nicht verlängert.

In **Artikel 10** werden hinsichtlich der Städteregion Aachen gegenüber den Fristen in § 4 Abs. 1 KWahlG die Höchstfristen für die Einteilung der Wahlbezirke auf Ende September 2008 (Gemeinden) und Ende Oktober 2008 (Städteregion) vorverlagert, ebenso nach **Artikel 11 § 4** hinsichtlich der übrigen Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Damit soll den Wahlvorschlagsträgern für die Aufstellung der Bewerber in den Wahlbezirken genügend Zeit bis zum 48. Tag vor der Wahl im Juni 2009 (Ausschlussfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge, § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG) verbleiben. Die Aufstellung der Listenbewerber ist nach dem unveränderten § 17 Abs. 4 KWahlG bereits innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, somit ab dem 21. Juli 2008, zulässig. Vielfach werden bereits vor diesem Datum die Wahlbezirke unter Beachtung der neuen Höchstabweichungsgrenze von 25 vom Hundert (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) neu abgegrenzt worden sein, so dass hier ab dem 21. Juli 2008 sowohl die Listenbewerber als auch die Wahlbezirksbewerber gewählt werden können (vgl. auch § 78 Abs. 1 KWahlO: maßgebliche Bevölkerungszahl für die Einteilung der Wahlbezirke ist die vom LDS halbjährlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist).

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (KWahlG)**

Siehe zunächst Begründung Allgemeiner Teil. Erstmalig werden Beginn und Ende der Wahlperiode im Kommunalwahlgesetz geregelt. § 14 Abs. 2 gilt jedoch nicht für das Jahr 2009. Hierzu enthält Art. 11 § 1 E-KWahlZG besondere Bestimmungen.

Zu Artikel 2 (GO NRW)Zu Nummer 1:

Die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates findet nach bisherigem Recht (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt. Sie soll nach Artikel 2 nunmehr innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates stattfinden, um bei einer ab 2014 i.d.R. am 1. Juli beginnenden Wahlperiode eine Wahl nach der Sommerpause zu ermöglichen (10-Wochen-Frist auch in der Landschaftsverbandsordnung und im RVRG, Art. 4 und 5 E-KWahlZG).

Zu Nummern 2 und 3:

Siehe Begründung Allgemeiner Teil.

Zu Artikel 3 (KrO NRW)

Siehe Begründung Allgemeiner Teil.

Zu Artikel 4 (LVerbO), Artikel 5 (RVRG), Artikel 6 (Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr), Artikel 7 (LPIG), Artikel 8 (Regionalräte-Verordnung) und Artikel 9 (Verordnung zur Braunkohlenplanung)

Siehe zunächst Begründung Allgemeiner Teil.

Im Besonderen zu Artikel 6: Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 5. Juni 2007 (GV. NW. S.212) tritt Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW) „mit dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der Kommunalwahl 2009“ in Kraft. Da die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 bereits am Tag der Europawahl stattfinden, die Wahlperiode der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr jedoch erst am 21. Oktober 2009 beginnt (Art. 11 § 1 Abs. 2 E-KWahlZG), kann Artikel 1 des Gesetzes zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Gleiches gilt für die aufgrund des Artikels 1 Nummer 7 (§ 6 neu LPIG) außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr errichteten Regionalräte.

Zu Artikel 10 (Aachen-Gesetz)

Siehe Begründung Allgemeiner Teil. Die Anpassung ist erforderlich, weil die allgemeinen Kommunalwahlen bereits am Tag der Europawahlen stattfinden sollen. Dies war bei Verabschiedung des Aachen-Gesetzes noch nicht bestimmt. Die Fristen im Aachen-Gesetz (Artikel III - Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen - § 2 Abs. 4), wonach die Wahlbezirke spätestens 10 bzw. 9 Monate vor dem 20. Oktober 2009 (neu) eingeteilt sein sollten, würden bei voller Ausschöpfung zu einem unverhältnismäßig kurzen Zeitraum für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke führen. Die Wahlvorschläge müssen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden. Art. III § 1 bestimmt, dass die Wahl des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 stattfindet.

Zu Artikel 11 (Übergangsregelungen)

Zu § 1 (Ende der Wahlperiode im Jahr 2009, Beginn der nächsten Wahlperiode):

Die Sonderregelungen in § 1 bringen zum Ausdruck, dass die in § 14 Abs. 2 neu KWahlG (siehe Artikel 1 E-KWahlZG) getroffenen Regelungen über Beginn und Ende der Wahlperiode im Jahr 2009 noch nicht gelten.

Zu Absatz 1: Die Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen endet schon nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312) am 20. Oktober 2009. Durch Art. 11 § 1 Abs. 1 E-KWahlZG wird klargestellt, dass dies ungeachtet der im Jahr 2009 bereits am Tag der Europawahl stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen gemäß § 14 Abs. 1 neu KWahlG (Artikel 1 E-KWahlZG) nicht geändert wird.

Zu Absatz 2: Ausdrückliche Regelung, dass die neue Wahlperiode unmittelbar nach Ablauf der laufenden Wahlperiode am 21. Oktober 2009 beginnt.

Zu § 2 (Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet)

Mit § 2 soll für alle Kommunen, in denen die Amtszeit des amtierenden Hauptverwaltungsbeamten am 20.10.2009 endet, eine Konzentration der Wahlen der Nachfolger auf den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 bewirkt werden.

Dazu knüpft Satz 1 an Art. XI § 3 Abs. 4 des GO-Reformgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) an, in dem der Personenkreis bestimmt wird, dessen Amtszeit am 20.10.2009 endet, so dass Nachfolger zu wählen sind. Dies sind die Hauptverwaltungsbeamten, die zugleich mit der allgemeinen Neuwahl der kommunalen Vertretungen im Jahr 2004 gewählt wurden und deren Amtszeit abweichend von § 65 Abs. 1 a. F. der Gemeindeordnung und § 44 Abs. 1 a.F. der Kreisordnung frühestens mit dem Ablauf der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten Vertretungen endet. Gleiches gilt für die nach der allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 1999 und vor der allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2004 gewählten Hauptverwaltungsbeamten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 312).

Außerdem wiederholt Satz 1 die Regelung des Art. XI § 3 Abs. 5 des GO-Reformgesetzes und bestimmt für diesen Personenkreis den Tag der allgemeinen Kommunalwahl, die nach Art. 1 E-KWahlZG bereits im Jahr 2009 am Tag der Europawahl stattfindet, zum Wahltag.

Mit Satz 2 werden die Wahlen auch in denjenigen Kommunen auf diesen Tag konzentriert, in denen der Amtsinhaber aus persönlichen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit am 20. Oktober 2009 aber nach dem 1. September 2008 aus dem Amt scheidet (z.B. durch Erreichen der Altersgrenze gemäß § 195 Abs. 4 a.F. LBG). Der Stichtag 1. September 2008 wird mit Blick auf einen Wahltag im Juni 2009 in Anlehnung an § 65 Abs. 3 a.F. GO NRW und § 44 Abs. 3 a.F. KrO NRW gewählt. Auch diese Regelung nahm in Kauf, dass das Amt des Hauptverwaltungsbeamten bis zum Tag der Wahl neun Monate nicht besetzt war. Mit der Regelung des Satzes 2 wird vermieden, dass kurz vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen eine Wahl des Hauptverwaltungsbeamten stattfindet. Ohne diese Regelung müsste für den Fall, dass der Amtsinhaber im Herbst 2008 aus dem Amt scheidet, die Wahl des Nachfolgers spätestens in sechs Monaten stattfinden (§ 65 Abs. 1 Satz 2 GO NRW; § 44 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW) und würde dann kurz vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl liegen.

Etwas anderes gilt für diesen Fall nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Wahltag schon nach § 46c Abs. 1 Satz 2 KWahlG festgelegt hat.

Wenn ein Amtsinhaber, dessen Amtszeit am 20.10.2009 endet, aus persönlichen Gründen bereits vor dem 01.09.2008 aus dem Amt ausscheidet, bestimmt die Aufsichtsbehörde – wie auch sonst - den Wahltag auf frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit (§ 65 Abs. 1 Satz 2 GO NRW; § 44 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW).

Die Rechtsfolgen der Neuwahlen am jeweiligen Wahltag bestimmen sich aus dem Zusammenwirken

- des Kommunalwahlgesetzes (u.a. Wahl und Erklärung der Annahme der Wahl),
- der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (u.a. Wahlzeit sechs Jahre, § 65 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, § 44 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW)
- und dem Landesbeamtengesetz (u.a. Begründung des Beamtenverhältnisses mit der Annahme der Wahl (§ 36 KWahlG), aber nicht vor dem Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Amt (§ 195 Abs. 3 Satz 1 n.F. LBG).

Zu den Sätzen im Einzelnen:

Zu Satz 1:

Im Regelfall wird die Amtszeit des bis zum 20. Oktober 2009 gewählten Amtsinhabers mit Ablauf dieses Tages enden. Das Beamtenverhältnis des am Tag der allgemeinen Kommunalwahl gewählten Amtsnachfolgers, der die Wahl angenommen hat (§ 36 KWahlG), wird dann am 21. Oktober 2009 begründet.

Scheidet der Amtsinhaber, dessen Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Juni 2009 und vor dem 20.10.2009 aus dem Amt (z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 195 Abs. 4 a.F. LBG), so wird das Beamtenverhältnis des am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten Nachfolgers, der eine vor dem 21.10.2009 durchgeführte Wahl angenommen hat, (ggf. schon vor dem 21.10.2009) am Tag der Annahme der Wahl begründet (§ 195 Abs. 3 Satz 1 n.F. LBG).

Zu Satz 2:

Satz 2 Alternative 1:

Ist der Amtsinhaber, dessen Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, nach dem 1. September 2008 und vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 aus dem Amt geschieden (z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze, § 195 Abs. 4 a.F. LBG), so wird das Beamtenverhältnis des am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 gewählten Nachfolgers ebenfalls mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet (§ 195 Abs. 3 Satz 1 n.F. LBG).

Satz 2 Alternative 2:

Hatte die Aufsichtsbehörde bei In-Kraft-Treten des KWahlZG den Tag der Wahl schon festgelegt, so bleibt es bei diesem – gesonderten - Wahltag. Der gewählte Bewerber kommt nach Annahme der Wahl in das Beamtenverhältnis, sobald der Amtsinhaber aus dem Amt geschieden ist (§ 195 Abs. 3 Satz 1 n.F.LBG)

Stirbt ein Wahlbewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009, aber noch vor dem diesbezüglichen Wahltag, findet innerhalb von fünf Wochen nach dem Tag der in der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Kreis ausgefallenen Wahl des Hauptverwaltungsbeamten eine Nachwahl statt (§ 46b i.V.m. § 21 KWahlG). Auch hier tritt der gewählte Nachfolge sein Amt mit dem Tage der Annahme der Wahl an (§ 195 Abs. 3 n.F. LBG).

Zu § 3 (Amtszeit der nach den Kommunalwahlen 2004 und vor dem 17. Oktober 2009 gewählten Bürgermeister und Landräte):

Vor dem In-Kraft-Treten der GO-Reform am 17.10.2007 galten die früheren Fassungen der §§ 65 Abs. 2 GO NRW und 44 Abs. 2 KrO NRW. Wurde während der nach der Kommunalwahl 2004 beginnenden Wahlzeit bis zum 16.10.2007 ein Nachfolger des Bürgermeisters oder Landrates gewählt (10 Fälle), so erfolgte die Wahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates oder Kreistags, somit nach damaliger Gesetzeslage bis zum 20. Oktober 2014. Diese Dauer der Amtszeiten der so gewählten Hauptverwaltungsbeamten soll nach § 3 ausdrücklich voll erhalten bleiben, u.a. um Versorgungsansprüche nicht zu gefährden, aber auch aus Gründen des Vertrauensschutzes. Art. XI § 3 Abs. 1 des GO-Reformgesetzes bestimmt ausdrücklich, dass die Änderungen der Gemeindeordnung zu § 65 und der Kreisordnung zu § 44 nicht für Bürgermeister bzw. Landräte gelten, die bei In-Kraft-Treten des GO-Reformgesetzes im Amt waren, für die Dauer der laufenden Amtszeit.

Zu § 4 (Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2009)

Siehe Begründung Allgemeiner Teil.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Rainer Lux

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Horst Engel

und Fraktion